

EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115

Neue Herausforderungen in der
Lieferketten-Compliance

von
Patrick Orth, LL.M., MBA

Gender-Hinweis

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk überwiegend das generische Maskulinum verwendet. Die verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich – sofern nicht anders kenntlich gemacht – auf alle Geschlechter.

Bibliografische Information Der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8005-1924-8

dfv Mediengruppe

© 2024 Deutscher Fachverlag GmbH, Fachmedien Recht und Wirtschaft, Frankfurt am Main
www.ruw.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Druck: WIRMachenDRUCK GmbH, Backnang

Printed in Germany

Vorwort

Der Bereich der Lieferketten-Compliance steht unter einem enormen Anpassungsdruck. Insbesondere der europäische Gesetzgeber hat sich das Thema Nachhaltigkeit in der Lieferkette als eines seiner Hauptregulierungsziele gesetzt. Hierzu gehört, neben der derzeit medial durchaus präsenteren Corporate Sustainability Due Diligence Directive, auch das Thema der Entwaldung – was offen gestanden ein etwas seltsamer Begriff ist, vermutlich wäre Waldschädigung eingänglicher. Die Wahl der Bezeichnung der Verordnung ändert aber glücklicherweise nichts daran, dass rechtliche Grundlagen der Nachhaltigkeit essenziell für die Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft in Richtung eines nachhaltigen Wirtschaftens bzw. eines nachhaltigen Lebensstils sind und dass dies durch den europäischen Gesetzgeber erkannt wurde. Eine Umsetzung erfolgt nun unter anderem durch die EU-Entwaldungsverordnung (EUDR).

Wie gut und effizient diese Umsetzung gelungen ist und welche Herausforderungen sich aus dieser ergeben, wird in diesem Werk dargestellt.

Für die Erstellung des Werkes sind nahezu alle verfügbaren Literaturbeiträge Stand April 2024 eingeflossen, was eine umfangreiche Beurteilung der Rechtslage erlaubt.

Klar sollte sein – was sich auch im hinteren Teil des Werkes verdichtet –, dass vor allem die EU-Kommission durch Aktualisierungen von FAQ und die Veröffentlichung von Guidelines noch Beiträge zur praktischen Umsetzung der Verordnung leisten wird (und muss).

Offenbach, Mai 2024

Patrick Orth

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XI
Abbildungsverzeichnis	XIII
1. Einleitung	1
2. Die EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115	7
2.1. Ziele der EU-Entwaldungsverordnung und sachlicher Anwendungsbereich	7
2.1.1. Relevante Rohstoffe und Erzeugnisse	7
2.1.2. Entwaldung und Waldschädigung	12
2.1.3. Treibhausgasemission	14
2.1.4. Biodiversität	14
2.1.5. Schutz indigener Völker und der Menschenrechte. .	16
2.2. Einordnung der EU-Entwaldungsverordnung in beste- hende Regelungsgefüge	16
2.2.1. Die EU-Entwaldungsverordnung im Kontext des EU-Green-Deals und der Sustainable Development Goals.	17
2.2.1.1. Der EU-Green-Deal	17
2.2.1.2. Die Sustainable Development Goals (SDGs)	20
2.2.2. Die EU-Entwaldungsverordnung im Kontext der Lieferketten-Compliance	23
2.2.2.1. Compliance und Compliance Management Systeme (CMS).....	24
2.2.2.2. Lieferketten-Compliance	25
2.2.3. Die Rechtslage vor der EU-Entwaldungsverord- nung	35

Inhaltsverzeichnis

2.3. Die Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung	38
2.3.1. Das Verbot gemäß Art. 3 EUDR	38
2.3.1.1. Entwaldungsfrei	39
2.3.1.2. Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften des Erzeugerlandes.	39
2.3.1.3. Sorgfaltserklärung.	41
2.3.2. Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereichs. .	42
2.3.3. Sorgfaltspflicht	46
2.3.3.1. Informationsbeschaffung	50
2.3.3.2. Risikobewertung	56
2.3.3.3. Risikominderung.	59
2.3.3.4. Erleichterungen für KMU, Klein- und Kleinstunternehmen	61
2.3.3.5. Fazit Sorgfaltspflicht.	67
2.3.4. Weitere Pflichten	68
2.3.4.1. Einführung von Verfahren und Maßnahmen zur Einhaltung der Sorgfaltspflicht	68
2.3.4.2. Berichtspflicht.	69
2.3.4.3. Pflicht zur Informationsweitergabe.	70
2.3.5. Vergleich der Sorgfaltspflichten gemäß EUDR mit denen nach dem LkSG	72
2.4. Behörden, Kontrollen, Sanktionen und Unterstützung. . . .	75
2.4.1. Zuständige Behörde	75
2.4.2. Möglichkeiten der Kontrolle durch die BLE	76
2.4.3. Sanktionen und Maßnahmen	79
2.4.3.1. Vorläufige Maßnahmen.	79
2.4.3.2. Maßnahmen und Sanktionen	80

2.4.3.3. Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten	82
2.4.4. Unterstützung der Marktteilnehmer durch die Mitgliedstaaten und die EU-Kommission	83
2.4.4.1. Das Informationssystem	83
2.4.4.2. FAQ und Guidelines	84
2.4.4.3. Die EU-Beobachtungsstelle	85
2.5. Praktische Herausforderungen und Lösungsansätze	86
2.5.1. Abhängigkeit von Informationen aus der Lieferkette	87
2.5.2. Ungewissheit zum Status Quo am 30. Dezember 2024 und erwarteter Aufwand	87
2.5.3. Erhalt der Konkurrenzfähigkeit am Weltmarkt und Handelsdiskriminierung	91
2.5.4. Problematik der Vermischungen von Rohstoffen oder Erzeugnissen	92
2.5.5. Gefahr von Lieferengpässen und signifikanten Preiserhöhungen	94
2.5.6. Überforderung der zuständigen Behörde und Folgen daraus	94
2.5.7. Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse	96
3. Schlussbetrachtung	99
Anhang I	103
Anhang II	109
Anhang III	111
Anhang IV	113
Literaturverzeichnis	XV

2. Die EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115

2.3. Die Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung

In Kapitel 2.1 wurden bereits die Ziele der Verordnung aufgezeigt und wichtige Begrifflichkeiten definiert. Ferner wurde die EUDR in den Kontext verschiedener Regelungs-Konstrukte gesetzt und in das Gefüge der rechtlichen Regelungen vor Inkrafttreten der Verordnung eingeordnet.

Nachfolgend gilt es, die konkreten Anforderungen der Verordnung darzustellen, um ein Verständnis für diese zu entwickeln und hierdurch die Einhaltung der rechtlichen Anforderungen im Unternehmen umsetzen zu können.

2.3.1. Das Verbot gemäß Art.3 EUDR

Art. 3 der Verordnung stellt eine grundsätzliche Verbotsnorm dar, die mit Wirkung zum 30. Dezember 2024 regelt, dass nur solche relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse in der EU in Verkehr gebracht, aus dieser ausgeführt oder auf dem Markt angeboten werden dürfen:

1. die entwaldungsfrei sind,
2. deren Erzeugung in Übereinstimmung mit den im Erzeugerland geltenden Vorschriften stattgefunden hat und
3. die über eine Sorgfaltserklärung im Sinne der EUDR verfügen.

Voranstehende Anforderungen, sind kumulativ zu betrachten, d.h. ohne Sicherstellung der Entwaldungsfreiheit kein Inverkehrbringen, Export oder Anbieten auf dem Markt. Bei Verstoß gegen nationale Regelungen im Land, in dem das Produkt erzeugt wurde, ist ein Inverkehrbringen und ein Anbieten auf dem Europäischen Markt untersagt. Gleiches gilt, wenn keine Abgabe einer Sorgfaltserklärung erfolgte. In diesen Fällen kann der Rohstoff oder das Erzeugnis nicht legal in den Verkehr gebracht werden. Nachfolgend werden diese drei Anforderungen genauer erläutert.

2.3.1.1. Entwaldungsfrei

Bezüglich der Entwaldungsfreiheit der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse gemäß Art. 3 a) EUDR wird auf die Ausführungen zur Entwaldung in Kapitel 2.1.2. verwiesen.

Ergänzt werden soll hier lediglich der Hinweis, dass der relevante Zeitpunkt zur Beurteilung der Entwaldungsfreiheit der 31. Dezember 2020 ist, Art. 2 Nr. 13 EUDR. Es gilt, demnach zu prüfen, ob seit dem 31. Dezember 2020 eine Entwaldung auf den Flächen, von denen die Rohstoffe der Produkte stammen, die seit Inkrafttreten der Verordnung hergestellt wurden, stattgefunden hat beziehungsweise, ob es zu einer Waldschädigung seit diesem Zeitpunkt kam.

Ist dies der Fall, ist das betroffene Produkt (das aus zeitlichen Gesichtspunkten in den Anwendungsbereich der EUDR fällt) nicht entwaldungsfrei und somit unzulässig. An dieser Stelle der Verordnung ist bemerkenswerterweise eine Rückwirkung dieser festzustellen.¹³⁶

Diese begründet der europäische Gesetzgeber darauf, dass auf Basis der internationalen Verpflichtungen der SDGs und der New Yorker Erklärung über Wälder, bis 2020 die voranschreitende Entwaldung einzustellen und dieser aktiv entgegenzuwirken, der gleiche Zeitraum angesetzt wurde. Auch gehe das Datum einher mit diversen Ankündigungen der EU-Kommission, etwa zum EU-Green-Deal, zur EU-Biodiversitätsstrategie und zur „Intensivierung der EU-Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung der Wälder in der Welt.“¹³⁷

2.3.1.2. Übereinstimmung mit nationalen Vorschriften des Erzeugerlandes

Weiterhin muss die Erzeugung der relevanten Rohstoffe und Erzeugnisse gemäß Art. 3 b) EUDR in Einklang mit den nationalen Vorschriften des Erzeugerlandes stattgefunden haben. Unter Erzeugerland ist gemäß Art. 2 Nr. 24 EUDR das Land oder das Gebiet zu verstehen, in dem der oder die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden. Unter den Begriff des Erzeugens fällt nach Art. 2 Nr. 14 EUDR der Anbau und

¹³⁶ Everhardt, DB 2023, S. 2354, 2356.

¹³⁷ Vgl. ErwG. 46 EUDR.

2. Die EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115

die Ernte von Rohstoffen, aber auch die Aufzucht von unter die EUDR fallenden Tieren.

Art. 2 Nr. 40 EUDR fasst hierunter folgende nationale Regelungen, die beim Inverkehrbringen in die EU, der Bereitstellung auf dem Markt oder beim Export aus dieser beachtet werden müssen, unter nachfolgenden Kategorien zusammen:

- Rechte zur Nutzung von Land;
- Rechte in Bezug auf den Umweltschutz;
- Vorschriften mit Forstbezug;
- Arbeitnehmerrechte;
- Menschenrechte;
- Rechte indigener Völker;
- Steuerrechte, Rechte gegen die Bekämpfung von Korruption sowie Handels- und Zollvorschriften;
- Sonstige entgegenstehende Rechte Dritter.

Die Breite der hier aufgeführten gesetzlichen Regelungen verdeutlicht an dieser Stelle der Verordnung erneut, dass das Ziel der EUDR nicht nur der Umweltschutz, sondern auch – wie eingangs angeführt –¹³⁸ der Schutz von Menschenrechten, insbesondere der Schutz indigener Völker ist.¹³⁹

Dies wirft zugleich das Problem auf, dass Marktteilnehmer, die prüfen müssen, ob in der EU in Verkehr gebrachte oder auf dem Markt bereitgestellte Produkte den gesetzlichen Regelungen des Erzeugerlandes entsprechen, vor der Aufgabe stehen, eine Vielzahl an speziellen nationalen Regelungen zu kennen und zu prüfen. In einigen Fällen dürfte hier die Beauftragung eines in den jeweiligen Ländern zugelassenen Rechtsanwaltes oder aber eines Unternehmens, das im Rahmen von Zertifizierungen die Einhaltung der nationalen Regelungen belegt, notwendig sein.¹⁴⁰

Daneben kann die Rechtmäßigkeit gemäß Art. 10 Abs. 3 EUDR angenommen werden, wenn Holz als Rohstoff oder als Erzeugnis gemäß

138 Vgl. Kapitel 2.1.5.

139 So auch Everhardt, DB 2023, S. 2354, 2357.

140 Martin/Madejska, ZfPC 5/2023, S. 202, 203; so auch Falker, EU droht 2025 Kaffeemangel, LebensmittelZeitung v. 08.03.2024, S. 22.

2.3. Die Anforderungen der EU-Entwaldungsverordnung

einer Genehmigung nach der FLEGT-VO¹⁴¹ gehandelt wird. Die Anforderungen gemäß Art. 3 a) und c) bleiben davon jedoch unberührt.¹⁴²

2.3.1.3. Sorgfaltserklärung

Dritte Voraussetzung, um nicht unter die Verbotsnorm des Art. 3 EUDR zu fallen, ist die Abgabe einer Sorgfaltserklärung durch das Unternehmen, das relevante Erzeugnisse in Verkehr bringt, am Markt anbietet oder ausführt, Art. 4 Abs. 2 EUDR.

Diese Erklärung muss der zuständigen Behörde vor dem Inverkehrbringen oder der Ausfuhr, somit nach der Durchführung der Sorgfaltsprüfung i. S. d. Art. 8 EUDR, übermittelt werden. Hierzu dient ein eigens zu diesem Zweck geschaffenes Informationssystem,¹⁴³ das die Europäische Kommission bis zum 30. Dezember 2024 errichten und unterhalten will, Art. 33 EUDR.

Mit der Übermittlung erhält das Unternehmen sodann eine Referenznummer für die eingereichte Sorgfaltserklärung, auf die es sich in der Kommunikation mit der zuständigen Behörde, aber auch bei der Weiterreichung von Informationen entlang der Lieferkette, beziehen kann.¹⁴⁴

Mit Übersendung der Erklärung übernimmt der übersendende Marktteilnehmer gemäß Art. 4 Abs. 3 EUDR die Verantwortung dafür, dass die von ihm in Verkehr gebrachten oder ausgeführten Rohstoffe oder Erzeugnisse in Einklang mit Art. 3 EUDR stehen, somit nicht dem Verbotstatbestand unterfallen.

Eine Anleitung, die im Detail auflistet, was eine solche Erklärung enthalten muss, findet sich in Anlage 2 der EUDR.¹⁴⁵ Verkürzt dargestellt, muss die Erklärung demnach sechs Punkte enthalten:

141 Siehe hierzu Kapitel 2.2.3.

142 Hierauf hinweisend, Graetschel/Eschweiler/Freese, KlimR 2023, S. 205, 208, auch Ruttloff/Wagner/Hahn, CB 3/2022, S. 64, 66.

143 Siehe zum Informationssystem, Kapitel 2.4.4.

144 Martin/Madejska, ZfPC 5/2023, S. 202, 206.

145 Das Muster findet sich auch in Anlage 2 dieses Praxisleitfadens.

2. Die EU-Entwaldungsverordnung (EU) 2023/1115

1. Name und Anschrift des Marktteilnehmers, im Falle eines Im- oder Exports zudem die Registrierungs- und Identifizierungsnummer von weiteren Beteiligten innerhalb der Lieferkette.
2. Eine Beschreibung des Produktes, die Menge und weitere Details zum Produkt.
3. Das Erzeugerland und eine genaue Geolokalisierung¹⁴⁶ derjenigen Flächen, auf denen die relevanten Rohstoffe erzeugt wurden.
4. Im Falle der Bezugnahme auf eine bereits bestehende Sorgfaltserklärung die Referenznummer dieser.
5. Eine Erklärung, die nachfolgenden Wortlaut enthält.
„Durch Übermittlung dieser Sorgfaltserklärung bestätigt der Marktteilnehmer, dass er die Sorgfaltspflicht gemäß der Verordnung (EU) 2023/1115 durchgeführt erfüllt hat,¹⁴⁷ und dass kein oder lediglich ein vernachlässigbares Risiko dahingehend festgestellt wurde, dass die relevanten Erzeugnisse gegen Artikel 3 Buchstaben a oder b dieser Verordnung verstoßen.“
6. Eine Unterschrift des Erklärenden.

Die Übermittlung dieser Erklärung gilt für Marktteilnehmer gemäß Art. 4 sowie für Händler gemäß Art. 5 EUDR,¹⁴⁸ die nicht unter den Ausnahmetatbestand der KMU-Händler, der kleinen oder Kleinstunternehmen fallen.¹⁴⁹

Weitere Details zur Sorgfaltspflicht und zur Einreichung der hier angeführten Sorgfaltserklärung finden sich im Kapitel 2.3.3. samt Unterkapiteln zu den konkreten Verpflichtungen.

2.3.2. Eröffnung des persönlichen Anwendungsbereichs

Um in den Anwendungsbereich der EUDR zu fallen, die in allen EU-Mitgliedstaaten unmittelbar Anwendung findet, muss auch der persönliche Anwendungsbereich eröffnet sein.

¹⁴⁶ Siehe hierzu Kapitel 2.3.3.1.

¹⁴⁷ Anmerkung: Hierbei handelt es sich um einen Fehler im Verordnungstext. Entweder müsste es „durchgeführt“ oder aber „erfüllt“ lauten.

¹⁴⁸ Zur Abgrenzung von Marktteilnehmer und Händler, siehe Kapitel 2.3.2.

¹⁴⁹ Siehe hierzu Kapitel 2.3.3.5.